

Informationen zur Übernahme der Schülerfahrkosten

Schuljahr 2026/2027

Wer hat Anspruch auf die Übernahme der Schülerfahrkosten?

Die Kupferstadt Stolberg übernimmt gemäß § 97 Abs. 4 Schulgesetz NRW (Schülerfahrkostenverordnung) als Schulträgerin die Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schüler für die Schulen in der Trägerschaft der Kupferstadt Stolberg,

wenn der einfache Fußweg von der Wohnung bis zur **nächstgelegenen Schule** für die Schülerin oder den Schüler

- der Primarstufe (Klasse 1 - 4) mehr als 2,0 km,
- der Sekundarstufe I (Klasse 5 - 10) mehr als 3,5 km,
- der Sekundarstufe II (Klasse 11-13) mehr als 5,0 km

beträgt. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Klassen der Förderschule.

Als Schulweg ist der kürzeste Fußweg zwischen der Wohnung des Schülers und der **nächstgelegenen Schule** zugrunde zu legen.

Unabhängig von der Länge des Schulwegs kann ein Anspruch bestehen, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht nur vorübergehend aus **gesundheitlichen Gründen** oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel nutzen muss. In diesem Fall muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

Unabhängig von der Länge des Schulwegs kann auch ein Anspruch bestehen, wenn der Schulweg nach objektiven Kriterien **besonders gefährlich** oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schülerinnen und Schüler **ungeeignet** ist.

Der Bewilligungszeitraum ist in der Regel **ein Schuljahr** (01.08. - 31.07.). Der Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten soll vor Beginn der Sommerferien NRW eines **jeden Schuljahres** beim Schulträger gestellt werden.

Bei Bewilligung erhalten Schülerinnen und Schüler das Deutschlandticket Schule, das auch privat und in der Freizeit genutzt werden kann.

Eigenanteil

Für die Freizeitnutzung wird folgender monatlicher Eigenanteil erhoben:

- 14,00 € für das erste Kind
- 7,00 € für das zweite Kind
- ab dem dritten Kind kostenfrei

Für volljährige Kinder beträgt der Eigenanteil jeweils 14,00 € monatlich.

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII zahlen keinen Eigenanteil.

Wie stelle ich den Antrag?

Ab dem **01.06.2026** kann der **Antrag auf Übernahme der Schülerfahrkosten** (hier: Schülerticket) für das Schuljahr 2026/2027 (1.8.2026 - 31.7.2027) im Serviceportal der Kupferstadt Stolberg gestellt werden.

Hier gelangen Sie zum Portal **Schülerfahrkosten online**:

<https://serviceportal.stolberg.de/detail/-/vr-bis-detail/dienstleistung/145150/show#>

Wenn Sie im letzten Schuljahr bereits einen Antrag gestellt und bewilligt bekommen haben reicht für dieses Schuljahr eine Bestätigung im Portal aus.

Anträge in Papier- bzw. PDF-Form werden nur noch in Einzelfällen und auf Anfrage ausgegeben. Bitte nutzen Sie grundsätzlich das Portal „Schülerfahrkosten online“.

Sollten Sie im vergangenen Schuljahr einen Antrag in Papier- oder PDF-Form gestellt haben, ist für das Schuljahr 2026/2027 ein neuer Antrag über das Online-Portal zu stellen.

Kein Anspruch auf Kostenübernahme?

Sollte kein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten gemäß § 97 Abs. 4 Schulgesetz NRW (Schülerfahrkostenverordnung) durch den Schulträger bestehen, besteht die Möglichkeit, bei der ASEAG ein Deutschlandticket Schüler als Selbstzahler beziehen.

Hier der Link zur ASEAG:

[Deutschlandticket Schule](#)

Info Schülerspezialverkehr

Einen Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten hier: **Schülerspezialverkehr** (Schulbus Grundschule Breinig, Grundschule Zweifall, Grundschule Gressenich und Förderschule Stolberg/Nordeifel, Wegstreckenentschädigung) erhalten Sie nach Anforderung in der jeweiligen Schule oder durch die Sachbearbeiterin Schülerverkehr.

Kontaktdaten Sachbearbeiterin Schülerverkehr Kupferstadt Stolberg:

Amt für Schule, Kultur, Sport und Tourismus
Frau Sabrina Linder
sabrina.linder@stolberg.de
02402-13448
Zweifaller Str. 112
52224 Stolberg (Rhld.)
(Kein Publikum, nur Entgegennahme der Post)